

Geflügelstatistik

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Rücksendung
bitte bis

LE

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
313 - LE 2015
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:
Ansprechpartner/-in

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefax:
E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit 3000 und mehr Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldungen gegliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie mindestens einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Erhoben wird die Erzeugung von Konsumeiern und Eiern für verarbeitende Betriebe, ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Tragen Sie die erfragten Werte bitte rechtsbündig ein, z.B.

6 5 4 3 1 0

Beispiel:

Legehennenbetriebs- registernummer 1	Haltungs- form 2	Hennenhaltungsplätze 3		Legehennen 4		Erzeugte Eier im Berichtsmonat 5
		am letzten Kalendertag des Berichtsmonats		Anzahl		
L0102	L0105	L0105		L0106		L0107
1 D E 0 3 1 2 3 4	1	1 4 2 7 6		1 2 0 6 0		1 2 0 0
3 D E 0 3 2 2 2 2	3	3 0 1 3 9		2 0 1 9 0		3 0 1 9 6 5
2 D E 0 3 6 7 8 9	2	2 8 9 7 8		1 9 7 8 9		5 4 3 1

1 Bei Ihren Angaben bilden Sie bitte die Summe für alle Ställe die Teil der verkürzten Legehennenbetriebsregisternummer (LegRegNr) sind. Die verkürzte LegRegNr ist die LegRegNr, ohne die laufende Stallnummer. Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit Ihrer LegRegNr und ergänzen Sie ggf. fehlende.

2 In dieser Spalte bitte folgende Kennzeichen für die Haltungsformen verwenden:

- 0 = für ökologische Erzeugung
- 1 = für Freilandhaltung
- 2 = für Bodenhaltung
- 3 = für Kleingruppenhaltung und ausgestaltete Käfige

3 Angaben bei voller Ausnutzung der für die Hennenhaltung verfügbaren Hennenhaltungsplätze.

4 Einschließlich legereifer Junghennen und einschließlich Legehennen, die sich in der Mauser befinden. Ein Junghennenbestand gilt als legereif, wenn an 3 aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 10% der Tiere legen.

5 Gesamtzahl der im Berichtsmonat erzeugten Konsumeier (einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier). Konsumeier sind ausschließlich für den menschlichen Verzehr erzeugte Eier.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird monatlich durchgeführt. Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit 3000 und mehr Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Erhoben werden die Zahl der Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen, sowie die Zahl der erzeugten Eier getrennt nach Haltungsformen. Der Berichtszeitpunkt für die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und die Zahl der legenden Hennen ist der letzte Tag des jeweiligen Vormonats. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen der Produktionsvorausschätzung und Beurteilung der Marktlage für die Erzeugung von Konsumeiern und Eiern für verarbeitende Betriebe, ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 54 Absatz 1 AgrStatG.

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von Unternehmen mit Hennenhaltung. Die Antworten sind gemäß § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) kostenfrei zu erteilen. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Absatz 6 BStatG keine **aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Absatz 4 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans an das Bundesamt für Verbraucherschutz zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, ist nach § 98 Absatz 6 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet aus der Geflügelstatistik an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn dieses so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Rufnummer und Adresse für elektronische Post der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vom Frageteil getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Kenn-/Identnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Bundesamt in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG (Betriebsnummern nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz)
- Zahl der Haltungsplätze für Geflügel

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
313 - LE 2015
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Muster!